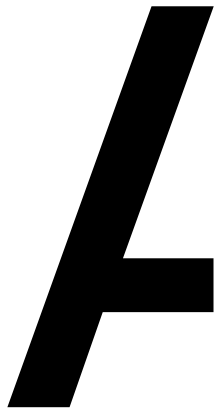


Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

AKS • Neumarkt 11 • 66117 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Frau Vorsitzende Petra Berg  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken



28.02.2022

**Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport zum Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften (Vertragsverletzungsverfahren, MBO)**

Sehr geehrte Frau Berg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften (Vertragsverletzungsverfahren, MBO), den Sie uns mit Schreiben vom 31.01.2022 übermittelt haben, Stellung zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf hat im Wesentlichen zwei Intentionen. Eines der Ziele ist es, die bislang im Anhang zur LBO befindliche Übersicht in den Text der LBO zu überführen. Weiterhin sollen brandschutzrechtliche Änderungen eingeführt werden, so dass zukünftig auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 die Verwendung des Baustoffes Holz möglich ist.

Die Architektenkammer des Saarlandes begrüßt es ausdrücklich, dass mit diesem Gesetzesentwurf der Weg bereitet wird für die Verwendung des Baustoffes Holz auch bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5. Wir sehen auch die Notwendigkeit, die Regelungen der Anlage zur LBO in den Gesetzestext zu übernehmen.

Wir sehen allerdings in den folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

### **1. Anlage zur LBO**

Die Anlage zur LBO ist für Architekten ein wertvolles Arbeitsinstrument. Gerade wenn ein Bauherr wegen eines Änderungswunsches anruft und noch im Telefonat eine Auskunft in Bezug auf die brandschutzrechtliche Zulässigkeit der gewünschten Änderung gegeben werden soll, konnte dies bislang durch einen Blick in die Tabelle geleistet werden.

Dies wird ohne Tabelle nicht möglich sein. Zum einen sind die Regelungen der Tabelle in verschiedene Paragraphen aufgenommen worden. Zum anderen wird gesetzestechnisch mit Querverweisen gearbeitet, was die Verständlichkeit der Regelungen erschwert, ein Beispiel dazu folgt unter 2.

Wir regen daher dringend an, die Tabelle im Anhang zur LBO beizubehalten. Man hätte dann zwar doppelte Regelungen, die Arbeit der Architekten mit dem Gesetz wäre allerdings sehr erleichtert. Wir gehen davon aus, dass die notwendigen bauaufsichtlichen Bezeichnungen in der Tabelle geändert werden müssten. Sollte der dadurch entstehende Mehraufwand ein Hindernis für die Beibehaltung der Tabelle sein, bieten wir gerne unsere Mitarbeit an.

### **2. Verwendung des Baustoffs Holz in Gebäudeklasse 4 und 5**

Um zu verstehen, dass nunmehr die Verwendung des Baustoffes Holz nicht nur in der Gebäudeklasse 1-3, sondern auch 4 und 5 möglich sein soll, muss der Architekt nicht nur § 28 LBO lesen, er muss diesen auch in Zusammenhang mit § 27 LBO sehen, speziell dort Absatz 2 Satz 4 und 5 und über die Verweisung auf § 86a LBO das Ganze anhand der technischen Baubestimmungen verifizieren.

Dies ist selbstverständlich möglich, aber – wenn man solche Gesetze auch für die Anwender schreibt – nicht anwenderfreundlich. Insofern hätten wir uns gewünscht, dass in der LBO ein klares Bekenntnis zum Holzbau enthalten wäre wie z.B. in § 26 Abs. 3 der LBO Ba-Wü. Dort heißt es:

*„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses*

*geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.“*

Wenn eine so weitreichende Änderung der LBO im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht mehr möglich ist, möchten wir nochmals intensiv anregen, die in der Anlage zur LBO befindliche Tabelle zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Schwehm  
Präsident

